7. Schlussbestimmungen

7.1

Gegen Empfehlungen und Entscheidungen bei der Vergabe des Bayerischen Sportpreises ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

7.2

[1]Der Staatsminister des Innern, für Sport und Integration entscheidet in Zweifelsfragen bei Auslegung und Anwendung dieser Richtlinien. [2]Er kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Richtlinien zulassen, nicht jedoch zu Nr. 3.3 Satz 1, 6 und 7 und Nr. 4.3 Satz 2 und 3.